

Satzung

6.04

über den Andienungsverkehr
(Sondernutzung) in Fußgängerbereichen
der Stadt Essen
vom 10. Oktober 1994
geändert durch Satzung
vom 14. Juli 2017

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der § 19 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.1993 (GV NW S. 503) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124) hat der Rat der Stadt Essen in der Sitzung am 28. September 1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerbereiche, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeinverbrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).
- (2) Der Gemeingebrauch in den Fußgängerbereichen ist durch Widmung bzw. Teileinziehung auf den öffentlichen Fußgängerverkehr beschränkt.
- (3) Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 24. Juli 1992 (Amtsblatt der Stadt Essen vom 31. Juli 1992) bleibt von dieser Satzung unberührt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Fußgängerbereiche umfassen die in den beigegeführten Lageplänen (Pläne I –ausgefertigt am 23.04.2004 – ,II, III, IV, V, VI – ausgefertigt am 29. Juli 1998 – und VII – ausgefertigt am 30. Juli 1993–, Plan VIII – ausgefertigt am 26. November 1993 – sowie Plan IX – ausgefertigt am 29. Juli 1998 –) gekennzeichneten Flächen. Die Lagepläne bilden einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich kann durch Nachtrag geändert werden. Dies gilt insbesondere für beabsichtigte Einrichtungen weiterer Fußgängerbereiche im Stadtgebiet.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nach den Grundsätzen der §§ 2, 4 und 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Essen vom 24. Juli 1992 erteilt.

§ 4 Allgemeine Sondernutzungen

- (1) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn für die Benutzung der Fußgängerbereiche zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung bestehen.
- (2) Für den Andienungsverkehr (§ 5) gilt die Erlaubnis innerhalb der zulässigen Andienungszeiten (§ 6) als erteilt.

§ 5 Andienungsverkehr

- (1) Andienungsverkehr ist das Fahren und Anhalten mit Fahrzeugen, das lediglich dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr der Anlieger sowie der genehmigten Kioske und Verkaufsstände dient. Der Taxiverkehr zum Zwecke der Personenbeförderung wird dem Andienungsverkehr gleichgestellt.
- (2) Der Andienungsverkehr ist unter folgenden Bedingungen erlaubt:
 1. Das Be- und Entladen ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken; es sind die kürzesten Fahrwege zu wählen.
 2. Der Fußgängerverkehr hat Vorrang.
 3. Es darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
 4. Die Fahrtrichtungsgebote müssen eingehalten werden.
 5. Von den Baukörpern, baulichen Anlagen und Einrichtungen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand – jedoch mindestens 1 m – einzuhalten.
 6. Die Erlaubnis gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 15 t. Die Höhe des zulässigen Gesamtgewichtes kann abweichend festgelegt werden, wenn dies wegen der örtlichen Verhältnisse notwendig ist.
- (3) Jeder Fahrzeughalter hat die Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch das Fahren und Anhalten mit seinem Fahrzeug in den Fußgängerbereichen entstehen.

§ 6 Andienungszeiten

Die Andienungszeiten für die Fußgängerbereiche der Pläne I a und I b werden an Werktagen von 20.30 – 11.00 Uhr, für die Pläne II, III, IV und V an Werktagen von 19.00 – 11.00 Uhr und für die Pläne VI, VII, VIII und IX an Werktagen von 19.00 – 13.00 Uhr festgelegt. Die Andienungszeiten können abweichend geregelt werden, wenn dies wegen der örtlichen Verhältnisse und aus wirtschaftlichen Gründen der Anlieger notwendig ist. Die Andienungszeiten sind in der Örtlichkeit anzuzeigen.

§ 7 Ausnahmeregelungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können auf Antrag bei der Stadt Essen Ausnahmen erteilt werden, insbesondere für:

1. Apotheken zur Belieferung mit dringend benötigten Arzneimitteln,
2. Aufgaben des Sozial- und Gesundheitsdienstes.
3. die Anfahrt zu Blockinnenhöfen und für die Benutzung der vor Erlass der Satzung bauordnungsrechtlich genehmigten Garagen und Einstellplätze, soweit diese ausschließlich über Fußgängerbereiche anzufahren sind und eine andere Zuwegung nicht geschaffen werden kann,
4. den Transport von Lasten und Gütern, der nach Art und Umfang über den Andienungsverkehr (§ 5) und über die zulässigen Andienungszeiten (§ 6) hinausgeht,
5. die Durchführung von Baumaßnahmen
6. die Andienung für Paketzustellungen bis 13:00 Uhr mit Elektrofahrzeugen (bis maximal 10 m³ Ladevolumen) und Lastenrädern.

§ 8 Einschränkungen

Wenn die Andienung auf andere Weise ausreichend gesichert oder nicht erforderlich ist, können im Einzelfall oder für Teile der Fußgängerbereiche Erlaubnisse oder Regelungen nach den §§ 4 bis 7 widerrufen oder eingeschränkt werden. Die Einschränkung von Sondernutzungen kann auch erfolgen, wenn sie den Gemeingebrauch mehr als unwesentlich beeinträchtigen können oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Essen in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 30. Oktober 1979 sowie die Änderungssatzungen vom

19. September 1980

05. November 1981

30. März 1982

06. Februar 1985

08. Oktober 1985

09. Mai 1986

und 04. Oktober 1989

außer Kraft

* * *

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen

vom 21.10.1994 Seite 359

vom 20.10.1995 Seite 336

vom 11.02.2000, Seite 29

vom 02.07.2004, Seite 185

vom 21.07.2017, Seite 200 (§ 7)